

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 12.12.2022 die folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Entwässerungseinrichtungen“

erlassen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Ravensburg werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG), der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Entwässerungseinrichtungen“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Ableitung und Reinigung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung der Stadt zu betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der Zuständigkeitstabelle (Anlage zur Betriebssatzung) zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen, dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen und dessen Beschlüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt der Technische Ausschuss die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses mit der Bezeichnung "Betriebsausschuss Städtische Entwässerungseinrichtungen" wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des Technischen Ausschusses der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der Zuständigkeitstabelle (Anlage zur Betriebssatzung) zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Bevor der Betriebsausschuss über Maßnahmen in einer Ortschaft entscheidet oder für den Gemeinderat vorberät, hat er den jeweiligen Ortschaftsratsrat anzuhören.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet.
- (2) Die Betriebsleitung besteht kraft Amtes aus der Leitung des Tiefbauamts und der Leitung der Stadtkämmerei.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Die Zuständigkeitstabelle (Anlage zur Betriebssatzung) gilt entsprechend.
- (4) Jede Betriebsleitung kann den Betrieb alleine vertreten. Für den Fall der Verhinderung vertreten sich die Betriebsleitungen gegenseitig und leiten den Betrieb solange alleine. Die Leitung der Abteilung Finanzen der Stadtkämmerei und die Leitung der Abteilung Stadtentwässerung/Gewässer des Tiefbauamtes werden jeweils als Verhinderungsvertretung bestellt. Für den Zeitraum der Verhinderung beider Betriebsleitungen leiten und vertreten die Verhinderungsvertretungen den Eigenbetrieb jeweils in ihrem Geschäftsbereich alleine.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt wichtige Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 8 Bedienstete

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal; er bedient sich grundsätzlich der Mitarbeitenden der Stadt Ravensburg.

§ 9 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. der Anlage zur Betriebssatzung dazu Wertgrenzen genannt sind, beinhalten diese Werte auch die Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgebend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Entwässerungseinrichtungen" vom 27.06.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt

Ravensburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ravensburg, 15.12.2022

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister
Tag der Bereitstellung: 16.12.2022

Anlage zur Betriebssatzung

Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Entwässerungseinrichtungen“

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 5. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebs-	Gemeinderat
		leitung	ausschuss	
		bis zu	bis zu	über
		Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
1	Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten, Anerkennung von Schlussabrechnungen	100.000	500.000	500.000
2	Bewirtschaftung der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans, soweit nichts anderes bestimmt ist	unbegrenzt	-	-
3	Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans (Investitionen) von Bauleistungen (VOB)	1.000.000	-	1.000.000
3a	Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Einzelfall	100.000	500.000	500.000
4	a) Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.	50.000	250.000	250.000
	b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	50.000	250.000	250.000
5	a) Aufnahme von Krediten	-	500.000	500.000
	b) Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitverlängerungen u. Ä.)	unbegrenzt	-	-
6	Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall	10.000	100.000	100.000
7	Stundungen im Einzelfall	50.000	unbegrenzt	-
8	Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von	50.000	250.000	250.000
9	Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen, Leasingverträge (Jahresbeträge)	50.000	100.000	100.000
10	Beitritt zu Vereinen und Organisationen (Jahresbeitrag)	2.500	unbegrenzt	-

11	Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährliche Prämie)	10.000	unbegrenzt	-
12	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für den Betrieb (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	25.000	100.000	100.000
13	Freiwilligkeitsleistungen			
	a) einmalige Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben im Einzelfall	5.000	100.000	100.000
	b) laufende Zuwendungen je Wirtschaftsjahr im Einzelfall	5.000	50.000	50.000